
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen

Auf Grund des Beschlusses des Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschusses der Stadt Lippstadt vom 05.03.2025 werden hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Straßen uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

- 1) Am Alten Kreuz, Cappel
- 2) Willbrandsweg, Cappel
- 3) An der Federlake, Cappel
- 4) Quellenstraße (Wendeanlage am Ende des östlichen Stichwegs zwischen den Straßen An der Friedenskirche und Klinkhammerweg), Bad Waldliesborn
Folgender Weg wird als Gemeindestraße mit Beschränkung auf Fußgänger und Radfahrer dem öffentlichen Verkehr gewidmet:
- 5) Alleenweg (durchgehende Geh- und Radwegeverbindung im südwestlichen Bereich der Kernstadt, vom Blidackerweg im Süden bis zum Steinpfad im Norden)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden.

Lippstadt, den 20.03.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Tydecks
Erster Beigeordneter